

débiteur, c'est une question de fait que le Tribunal fédéral ne saurait examiner à nouveau. Aux termes de l'art. 19 LP., l'Autorité fédérale de surveillance ne peut en effet, sauf les cas de déni de justice et de retard non justifié, revoir que les décisions rendues contrairement à la loi sur la poursuite. Or le recourant ne se plaint pas plus d'un déni de justice que d'un retard non justifié. Il n'a pas même allégué que la somme de 310 fr. à laquelle l'Autorité cantonale a estimé la part de rémunération du travail personnel du débiteur ne représentât pas toute la rémunération de ce travail.

3. — Le recourant affirme, il est vrai, que l'Autorité cantonale a réduit à tort de 7 fr. à 5 fr. le montant du gain journalier « indispensable au débiteur et à sa famille. » Mais le Tribunal fédéral a refusé, à plusieurs reprises déjà, d'apprécier à nouveau les circonstances d'après lesquelles l'Autorité cantonale se détermine pour dire si un salaire est insaisissable. D'après la jurisprudence constante de la Chambre des poursuites, ces circonstances ne pourraient être appréciées à nouveau que s'il apparaissait que l'Autorité cantonale a usé de son droit d'une façon arbitraire et a méconnu gravement des faits acquis (voir arrêt du 21 janvier 1896, dans la cause Breittmayer: *Rec. off.* 1896, page 267). Or le recourant n'a nullement établi que l'Autorité neuchâteloise de surveillance eût, en fixant à 5 fr. par jour « ce qui pouvait être réservé pour l'entretien du débiteur et de sa famille, » apprécié arbitrairement les faits de la cause ou négligé de tenir compte de circonstances importantes.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites  
prononce :

Le recours est écarté.

177. Entscheid vom 30. September 1897  
in Sachen Meyer.

I. Im Konkurse des Eduard Meyer, gewesenen Wirts zum Hirschen in Luzern, erhob seine Ehefrau Bertha Meyer-Dahinden Anspruch auf gewisse, zur Masse gezogene Gegenstände. Laut einer im sogenannten Liquidationsprotokoll enthaltenen Erklärung beschloß hierüber der Konkursverwalter, daß der Anspruch anerkannt werde, unter Vorbehalt immerhin der Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 des Betreibungsgesetzes, welche an der zweiten Gläubigerversammlung zu wahren seien. An dieser am 4. Mai 1897 abgehaltenen Gläubigerversammlung verlangten verschiedene Gläubiger die Abtretung der Massarechte bezüglich der Bindifikation der Frau Meyer, und es trat deshalb der Konkursverwalter unterm 22. Mai 1897, nachdem inzwischen ein Gläubiger von seiner Betreibung zurückgetreten war, jene Rechte ohne Nachwahr ab an:

a. Dr. Weibel in Luzern, namens der Fräulein D. B. Bucher und des Leo Weibel;

b. Josef Weil in Zürich;

c. Fürsprech Albisser in Luzern, namens des Martin Müller; zugleich setzte er den Bindikanten gemäß Art. 242, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes eine Frist von zehn Tagen zur Einklagung ihrer Ansprüche, ansonst dieselben als verwirkt angenommen würden.

II. Gegen diese Verfügung beschwerte sich namens der Frau Meyer Fürsprech Dr. Arnold in Luzern bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, wurde aber von dieser abgewiesen, da das vom Konkursverwalter beobachtete Verfahren dem Gesetze und einer bezüglichen Weisung der obern kantonalen Aufsichtsbehörde entspreche. Eine Weiterziehung an letztere blieb erfolglos.

III. Nun gelangt Dr. Arnold auf dem Wege des Rekurses an das Bundesgericht. Er stellt das Begehren, es seien die Verfügung der Konkursverwaltung vom 22. Mai 1897 und der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 3. September aufzuheben, und begründet dieses Begehren im wesentlichen folgendermaßen: Der Konkursverwalter habe den Bindifikationsansprüchen

der Rekurrentin durch seinen Beschluß vom 18. März 1897 ausgesprochen. Innert zehn Tagen sei gegen diesen Beschluß keinerlei Beschwerde erfolgt und die Vindikationsansprüche der Frau Meyer seien infolgedessen unbestreitbar geworden. Daran ändere der Umstand nichts, daß diese Ansprüche nur unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Gläubiger anerkannt worden seien, denn infolge der Nichtanfechtung des Beschlusses vom 18. März seien bei der zweiten Gläubigerversammlung keine Rechte der Masse mehr vorhanden gewesen, die hätten abgetreten werden können; und jedenfalls hätte die Abtretung innert zehn Tagen nach dem 18. März stattfinden müssen. Eventuell sei zu berücksichtigen: Über einen Vindikationsanspruch solle nur ein Prozeß geführt werden. Nach Art. 260 des Betreibungsgesetzes könne aber jeder Gläubiger Abtretung der Massarechte verlangen und zwar jederzeit. Es könnten deshalb immer wieder neue Gläubiger auftreten und es müßten so immer wieder neue Prozesse um den gleichen Anspruch geführt werden. Dies gehe nicht an und es sei deshalb nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes zu verfahren und den Gläubigern eine zehntägige Frist zur Bestreitung der Vindikationsansprüche unter Präklusionsandrohung zu setzen; oder dann müßte doch nach der zweiten Gläubigerversammlung eine allgemeine Aufforderung an die Gläubiger erlassen werden, sich binnen peremptorischer Frist zur Abtretung zu melden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin erblickt in dem Beschluß des Konkursverwalters vom 18. März 1897 eine Verfügung gemäß Art. 242, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes, die dadurch, daß sie innert zehn Tagen nicht angefochten wurde, rechtskräftig geworden sei, was zur Folge habe, daß ihr Vindikationsanspruch als anerkannt gelten müsse. Dabei mißachtet sie aber den Zweck und die Tragweite des Beschlusses, wie sie sich aus dessen Inhalt klar ergeben. Durch denselben wollte nicht ohne weiteres und bloß unter dem Vorbehalt der Nichtanfechtung innert der Beschwerdefrist der Vindikationsanspruch der Rekurrentin anerkannt werden, wie denn auch keineswegs die Herausgabe der betreffenden Gegenstände vollzogen wurde. Vielmehr war ausdrücklich die Anerkennung

unter den Vorbehalt der Rechte der Gläubiger gestellt, die an der zweiten Gläubigerversammlung sich darüber aussprechen sollten und bis dahin jedenfalls vermochte deshalb jener Beschluß gegenüber der Vindikantin nicht die rechtliche Wirkung auszuüben, daß sie nun ihre Ansprüche als definitiv anerkannt hätte betrachten dürfen. Die Rechte der Masse auf die vindizierten Gegenstände wurden damit nicht endgültig preisgegeben, sondern es erklärte der Konkursverwalter bloß, daß er dieselben für die Gesamtheit nicht ausüben wolle und daß er es den einzelnen Gläubigern überlasse, ob sie an Stelle der Masse deren Rechte ausüben wollen. Trat nun dieser Fall ein, so konnten die an die Stelle der Masse getretenen Gläubiger auch verlangen, daß der Vindikantin eine Frist zur Einflagung ihres Anspruchs gemäß Art. 242, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes gesetzt werde. Dadurch wurde letztere weder in einem ihr zustehenden Rechte verletzt, noch wurde sie dadurch in ihrer rechtlichen Stellung hinsichtlich der Geltendmachung ihres Vindikationsanspruchs beeinträchtigt. Sonach kann aber die Verfügung des Konkursverwalters vom 22. Mai 1897 in dieser Sache nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden.

2. Eventuell macht die Rekurrentin geltend, es hätte der Konkursverwalter weiter gehen und im Interesse einer gleichzeitigen einheitlichen Liquidation der Vindikationsansprüche entweder nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes vorgehen oder dann durch eine Ediktalladung die Gläubiger auffordern sollen, sich darüber zu erklären, ob sie in die Rechte der Masse eintreten wollen. Für die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes bietet nun aber das Gesetz keine Handhabe. Dagegen hat ja der Konkursverwalter schon von sich aus angeordnet, daß die Gläubiger sich in einem bestimmten Zeitpunkt, bei der zweiten Gläubigerversammlung, über die Abtretung der Rechte der Masse auszusprechen hätten, womit offenbar der Zweck verfolgt wurde, das Vindikationsverfahren zu einem einheitlichen zu gestalten. Wie es aber zu halten wäre, wenn nachträglich noch andere Gläubiger die Vindikation der Rekurrentin bestreiten und Abtretung der Ansprüche der Masse verlangen sollten, braucht nicht erörtert zu werden, da der Fall nicht vorliegt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen. Damit fällt die Sistierungsverfügung vom 25. September 1897 dahin, und es wird der Rekurrentin gemäß Art. 242, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes eine neue Frist von zehn Tagen, von der Mittheilung des Dispositivs des Entscheides an, gesetzt, um ihre Vindikationsansprüche gegenüber der Masse Meyer gerichtlich geltend zu machen, mit der Androhung, daß dieselben sonst als verwirkt betrachtet würden.

178. Entscheid vom 30. September 1897  
in Sachen Nordostbahn.

I. Durch Urteil des aargauischen Obergerichts vom 4. Dezember 1896 wurde die schweizerische Nordostbahngesellschaft verurteilt, dem Josef Grenacher, der bei ihr als Bremser angestellt gewesen war und im Dienste eine Verletzung erlitten hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 2560 Fr., nebst Zins zu 5 % seit 5. November 1895, zu bezahlen. Grenacher hatte vor der Entscheidung des Prozesses aus der Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Vorschüsse im Belaufe von 444 Fr. 16 Cts. erhalten. Nach § 13 der Statuten dieser Kasse hatte er diese Summe, nachdem sein Haftpflichtanspruch in einem die Leistungen der Kasse übersteigenden Betrag gutgeheißen worden war, zurückzuerstatten. Diesen Anspruch ließ sich nun die Nordostbahngesellschaft von der Pensions- und Hülfskasse abtreten, und sie brachte denselben bei Auszahlung der dem Grenacher zugesprochenen Haftpflichtentschädigung in Abrechnung und zahlte demgemäß an ihn bloß aus 2115 Fr. 84 Cts., nebst den Zinsen mit 160 Fr., zusammen 2275 Fr. 84 Cts. Grenacher wollte sich den Abzug nicht gefallen lassen und betrieb die Nordostbahn für den entsprechenden Betrag von 444 Fr. 16 Cts. Es erfolgte ein Rechtsvorschlag. In dem daraufhin von Grenacher eingeleiteten Rechtsöffnungsverfahren erhob die Nordostbahn die Einrede der

Kompensation; sie wurde jedoch damit nicht gehört und dem Betreibenden wurde definitiv das Recht geöffnet.

II. Nach Erledigung dieses Rechtsstreites hob die Nordostbahngesellschaft ihrerseits gegen Grenacher für die zu viel bezahlten 444 Fr. 16 Cts., nebst Zins seit 3. Februar 1897, Betreibung an. Ein Rechtsvorschlag unterblieb, und unterm 4./6. Mai stellte die Gläubigerin das Fortsetzungsbegehren. Das zuständige Betreibungsamt Gansingen erwiderte hierauf, der Schuldner sei im letzten Amtsblatt als fruchtlos gepfändet ausgeschrieben, weshalb das Fortsetzungsbegehren zurückfolge. Nun stellte die Nordostbahn bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde beschwerdeweise das Begehren: Die von ihr bezahlte Entschädigung sei für die Forderung von 444 Fr. 16 Cts. nebst Zins als pfändbar zu erklären und das Betreibungsamt Gansingen anzuweisen, vom Entschädigungskapital zu Gunsten der Beschwerdeführerin den Betrag von mindestens 450 Fr. zu pfänden. Es wurde geltend gemacht, Grenacher würde 444 Fr. 16 Cts. zu viel erhalten, wenn er diesen Betrag nicht zurückerstatten würde, und einer Pfändung stehe auch Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes nicht entgegen, da derselbe in Wirklichkeit rechtlich nur Anspruch auf eine Entschädigung von 2560 Fr. plus Zinsen, minus 444 Fr. 16 Cts. gehabt hätte. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und erklärte demzufolge von der durch die Nordostbahngesellschaft an Grenacher ausbezahlten Entschädigung den doppelt bezahlten Betrag von 444 Fr. 16 Cts. nebst dem Betrage der Betreibungs- und Pfändungskosten, zusammen 450 Fr., für pfändbar. Grenacher zog diesen Entscheid an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter, indem er im wesentlichen geltend machte, daß er nichts als einen Teil der ihm ausbezahlten Haftpflichtentschädigung von 2560 Fr. besitze und daß diese nach Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes nicht gepfändet werden könne. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde änderte denn auch den erstinstanzlichen Entscheid, weil gegen Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes verstößend, ab, und erklärte, daß es in dieser Sache bei dem durch das Betreibungsamt Gansingen eingeschlagenen Verfahren zu verbleiben habe.

III. Gegen diesen Entscheid ergriff die Nordostbahngesellschaft